

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Shahid Beheshti University trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union entstanden sind.

(¹) ABL C 165 vom 9.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 20. November 2012 — Geipel/HABM — Reeh (BEST BODY NUTRITION)

(Rechtssache T-138/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2013/C 26/98)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Yves Geipel (Auerbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sachs)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Marten und R. Pethke)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Jörg Reeh (Buxtehude, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2012 (Sache R 2433/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jörg Reeh und Yves Geipel.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Beklagten.

(¹) ABL C 157 vom 2.6.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. November 2012 — Alstom/Kommission

(Rechtssache T-164/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, Dokumente an ein nationales Gericht zu übermitteln — Vertraulichkeit — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der beantragten Anordnung — Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2013/C 26/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Alstom (Levallois-Perret, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Derenne sowie N. Heaton, P. Chaplin und M. Farley, Solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, N. Khan und P. Van Nuffel)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragsgegnerin: National Grid Electricity Transmission plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Magnus, C. Bryant und E. Coulson, Solicitors, sowie J. Turner und D. Beard, QC)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des in den Schreiben Nr. D/2012/006840 und Nr. D/2012/006863 des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission dargelegten Beschlusses der Kommission vom 26. Januar 2012, der die Übermittlung bestimmter Dokumente an den High Court of Justice (England and Wales) zum Zweck der Verwendung als Beweismittel im Rahmen einer gegen die Antragstellerin erhobenen Klage betrifft, und Antrag auf Anordnung, die Berufsgeheimnisse, die in der Antwort der Antragstellerin vom 30. Juni 2006 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen — enthalten sind, im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vertraulich zu behandeln

Tenor

1. Die Durchführung des Beschlusses der Kommission vom 26. Januar 2012 wird ausgesetzt, soweit er die Übermittlung der vertraulichen Fassung der Antwort von Alstom vom 30. Juni 2006 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen an den High Court of Justice (England and Wales) betrifft.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 16. November 2012 — Evonik Degussa/Kommission

(Rechtssache T-341/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Veröffentlichung einer Entscheidung, mit der die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot feststellt — Ablehnung des Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, die ein Kartellunternehmen der Kommission im Rahmen der Kronzeugenmitteilung übermittelt hat — Interessenabwägung — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)

(2013/C 26/100)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: Evonik Degussa GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Steinle, M. Holm-Hadulla und C. von Köckritz)